

Dr. Rolf Brocksieper und Dr. Martin Woike

Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“

„NATURA 2000“ ist der Name für das zusammenhängende ökologische Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Es besteht aus den Vogelschutzgebieten sowie den Gebieten zum Schutz gefährdeter Lebensräume und von Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete). Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, die für dieses europäische Netz „NATURA 2000“ besonders geeigneten Gebiete zu benennen, um eine weitere Gefährdung der dort genannten Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten zu verhindern bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Lebensräume zu ergreifen. Die Auswahl dieser Gebiete hat bundesweit – und ganz besonders in Nordrhein-Westfalen – für intensive Diskussionen gesorgt. Im folgenden wird der numerische Bewertungsrahmen für das Land Nordrhein-Westfalen, der für die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete zugrunde gelegt wurde, vorgestellt und näher erläutert.

FFH-Gebiete

Ausgangslage

Die Richtlinie des Rates der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates) zielt auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zu diesem Zweck sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten zu schaffen – das Gebietsnetz „NATURA 2000“. In dieses Schutzgebietsnetz sind die nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Vogelschutzgebiete (SPA) ausgewiesenen Flächen einzugliedern.

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der im Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien ausgewählt.



Der Lebensraum des Teichrohrsängers als wandernde Art ist in besonderer Weise zu schützen.
Foto: M. Woike

Die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse werden in den Anhängen I und II zur Richtlinie aufgeführt. Für besondere „prioritäre“ Lebensräume und Arten sind weitergehende Anforderungen zur Auswahl und Meldung der Gebiete für das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ vorgegeben.

Auswahlverfahren

Die Auswahl der für den Aufbau des Netzes „NATURA 2000“ geeignetsten Gebiete erfolgt aufgrund der in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien in zwei Stufen.

Dabei erfolgt in **Stufe 1** zunächst eine Beurteilung der Bedeutung der Gebiete für

In Nordrhein-Westfalen vorkommende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Trivialname, Code nach NATURA 2000), prioritäre Lebensräume in Fettdruck	
Salzwiesen im Binnenland	(1340)
Sandheiden auf Dünen	(2310)
Sandtrockenrasen auf Binnendünen	(2330)
nährstoffarme Littorella-Gewässer	(3110)
nährstoffärmere basenarme Stillgewässer	(3130)
nährstoffärmere kalkhaltige Stillgewässer	(3140)
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	(3150)
Dystrophe Seen	(3160)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	(3260)
Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation	(3270)
Trockene Heidegebiete	(4030)
Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide	(4010)
Wacholderbestände auf Kalkheiden und -rasen	(5130)
Lückige Kalk-Pionierrasen	(6110)
Trockene, kalkreiche Sandrasen	(6120)
Schwermetallrasen	(6130)
Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen	(6210)
Borstgrasrasen im Mittelgebirge	(6230)
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem, tonig-schluffigen Böden	(6410)
Feuchte Hochstaudenfluren	(6430)
Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	(6510)
Berg-Mähwiesen	(6520)
Lebende Hochmoore	(7110)
noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	(7120)
Übergangs- und Schwingrasenmoore	(7140)
Moorschlenken-Pioniengesellschaften	(7150)
Schneidenriede und Kalkflachmoore	(7210)
Kalktuffquellen	(7220)
Kalkreiche Niedermoore	(7230)
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen	(8150)
Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes	(8160)
Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	(8210)

Tabelle 1: In Nordrhein-Westfalen vorkommende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Trivialname, Code nach „NATURA 2000“), prioritäre Lebensräume in Fettdruck (Anhang I).

die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I (Tab. 1) und/oder die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden in Anhang II genannten Arten (Tab. 2). In die Liste werden diejenigen Gebiete aufgenommen, die aufgrund ihres relativen Wertes für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten eine besondere Bedeutung besitzen. Besonders umfangreich sind hierbei die Gebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten zu melden.

In der **zweiten Stufe** wird die Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung der in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete vorgenommen.

Hierbei werden alle von den Mitgliedsstaaten in Stufe 1 ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet. Die Beurteilung der anderen Gebiete für das Netz „NATURA 2000“ erfolgt anhand ihrer Bedeutung zur Wahrung oder Wie-

derherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumes des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II. Hierbei wird insbesondere der relative Wert des Gebietes auf nationaler Ebene oder die geographische Lage des Gebietes, die Gesamtfläche oder die Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II u. a. bewertet.

Artikel 3 der FFH-Richtlinie bestimmt, daß jeder Staat im notwendigen Umfang seiner Verpflichtung zur Meldung von natürlichen Lebensraumtypen und Habitaten der entsprechenden Arten nachkommt, um das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ aufzubauen.

Die fachliche Bewertung der in den nationalen Listen vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt über das European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) in den in Anhang III der Richtlinie dargestellten zwei Phasen (BOILLOT, VIGNAULT & de BENITO 1997).

In der ersten Phase wird überprüft, ob in den vorgeschlagenen Gebieten die in der jeweiligen Region vorkommenden Arten und Lebensraumtypen hinreichend repräsentiert sind.

Hierbei dienen numerische Grenzwerte zur Orientierung:

- Wenn weniger als 20 Prozent der Gesamtfläche eines Lebensraumtyps in der vorgeschlagenen Gebietsliste erfaßt sind, wird von einer unzureichenden Berücksichtigung ausgegangen.
- Wenn mehr als 60 Prozent der Gesamtfläche durch die vorgeschlagenen Gebiete erfaßt sind, wird von einer ausreichenden Berücksichtigung ausgegangen.
- Für Werte zwischen 20 und 60 Prozent müssen Einzelfallbetrachtungen angestellt werden.

In der zweiten Phase werden verschiedene Kriterien nacheinander angewendet und überprüft: Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen, Einzigartigkeit, hohe Qualität, hohe Diversität, Kohärenz des „NATURA 2000“-Netzes.

Diese Methodik wurde vom ETH/NC entwickelt, um eine halbautomatische Auswahl geeigneter Gebiete durchführen zu können. Alle vorgeschlagenen Gebiete, die nach dieser Methodik nicht ausgewählt werden, müssen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden.

Anhang III der FFH-Richtlinie liefert einen ersten Ansatz für die Auswahl der geeigneten Gebiete. Die dort genannten Kriterien müssen jedoch für die jeweilige Region konkretisiert werden. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landesanstalten und Landesämter mit dem Bundesamt für Naturschutz wurden die

Kriterien zur Auswahl der Gebiete weiter operationalisiert und standardisiert. Der Abschlußbericht der Arbeitsgruppe wurde im Juni 1994 den jeweiligen Länderministerien mit den länderspezifischen Gebietslisten vorgelegt.

Für die Auswahl der Gebiete werden die folgenden Schritte vorgeschlagen:

- Schritt 1 erfaßt die Kernzonen bestehender Nationalparke, Biosphärenreservate, der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiete) – und die Gebiete von „gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“, d. h. Gebiete, für die eine Bundesförderung erfolgt (in NRW: Altrhein Bienen-Praest, Bislicher Insel, Ahr 2000).
- Schritt 2 erfaßt die Naturschutzgebiete > 75 ha, also landesplanerisch gesicherte Gebiete, soweit sie nach den Kriterien des Anhangs III für das Netz „NATURA 2000“ von Relevanz sind. Die Naturschutzgebiete werden sowohl aus naturschutzfachlichen als auch aus Gründen der Verwaltungsklarheit in ihren durch Verordnung oder Landschaftsplan festgelegten Abgrenzungen vorgeschlagen – also in der Regel als Biotopkomplexe, die häufig und in unterschiedlichem Umfang auch Lebensraumtypen mit beinhalten können, die nicht im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- Schritt 3 ergänzt die relevanten Gebiete (s. o.), die als Naturschutzgebiete > 75 ha vorgeschlagen sind, also ebenfalls i. d. R. landesplanerisch gesichert sind.
- Schritt 4 prüft, inwieweit es fachlich entweder zum Schutz der Lebensraumtypen oder der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II erforderlich ist, Gebiete < 75 ha zu benennen.

Unter Beachtung des übergeordneten Zieles der Richtlinie – Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Diversität – erfolgte die Bewertung und Auswahl der für das Gebietsnetz vorgeschlagenen Gebiete unter Beachtung der naturräumlichen Verhältnisse. Bezugssystem für die Bewertung ist daher nicht das Bundesland in seinen Verwaltungsgrenzen, sondern sind die naturräumlichen Haupteinheiten (vgl. SSYMANK 1994 sowie BfN-Handbuch 1998).

Diese Vorgehensweise orientiert sich nicht eng an den Anforderungen der FFH-Richtlinie. Sie ist jedoch ein pragmatisches Verfahren zur Ermittlung der besonders geeigneten Gebiete, die in der Regel auch den höchsten Schutzstatus besitzen.

Die FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen werden abschließend nach dem hier vorgelegten operationalisierten Bewertungsrahmen ermittelt.

Bewertungsrahmen für FFH-Gebiete

Unter Beachtung der naturräumlich differenzierten Verbreitungsmuster der einzel-

nen Lebensraumtypen (vgl. BfN-Handbuch 1998) wurde das Auswahlverfahren weiter konkretisiert. Folgende Bewertungsschritte werden dabei durchlaufen (vgl. Tab. 4):

Die FFH-Richtlinie nennt in Art. 4 Abs. 2 die biogeographischen Regionen als Bezugssystem für die Gebietsauswahl. Diese Aussage bezieht sich aber auf die Gesamtliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die von der Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten erstellt wird. Diese Gesamtliste kann erst bearbeitet werden, wenn für die jeweiligen biogeographischen Regionen sämtliche Gebietsmeldungen vorliegen.

Das Auswahlverfahren in Nordrhein-Westfalen stellt die hierzu notwendige Vorphase dar: Für den nordrhein-westfälischen Teil der entsprechenden biogeographischen Region werden Gebiete auf der Basis der naturräumlichen Haupteinheiten benannt, um die genetische Vielfalt in den verschiedenen Naturräumen einer biogeographischen Einheit in geeigneter Weise zu sichern.

In der Klageschrift der EU vom 1. März 1999 zum Vertragsverletzungsverfahren bezüglich Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich der Bezug zu den jeweiligen naturräumlichen Einheiten als Bezugsebene für eine ausreichende Meldung der FFH-Lebensraumtypen hergestellt und diese Vorgehensweise damit bestätigt.

1. Schritt

Beurteilung des Repräsentativitätsgrades der einzelnen FFH-Lebensraumtypen in den fünf naturräumlichen Haupteinheiten NRWs

D 34: Münsterländische Tieflandsbucht

D 35: Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht

D 36: Weser- und Weser-Leine-Bergland

D 38: Bergisches Land, Sauerland

D 45: Eifel

Außerdem werden die geeignetsten Gebiete in den naturräumlichen Haupteinheiten ermittelt, die nur zu einem geringen Teil in NRW liegen:

D 30: Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest

D 44: Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)

D 39: Westerwald

Für jeden FFH-Lebensraumtyp wird ermittelt, ob er in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit mit einem Haupt- oder einem Nebenvorkommen – bezogen auf die Verbreitung in Deutschland – vertreten ist. In den Hauptvorkommen wird eine besonders große europäische Verpflichtung des Landes NRW zum Schutz dieser Biotoptypen gesehen, da hier der Lebensraumtyp im Naturraum einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt. Es wird hierbei

Name
Bachneunauge
Bauchige Windelschnecke
Bechsteinfledermaus
Biber
Bitterling
Blanke Windelschnecke
Breitrand
Flußneunauge
Flußperlmuschel
Gelbbauchunke
Große Moosjungfer
Großer Eichenbock
Großer Moorbläuling
Großes Mausohr
Helm-Azurjungfer
Hirschkäfer
Kammolch
Kleine Flußmuschel
Kleiner Maivogel
Groppe (Koppe)
Lachs
Mopsfledermaus
Schlammpeitzger
Schmale Windelschnecke
Schwarzblauer Bläuling
Skabiosen-Schneckenfalter
Spanische Flagge
Steinbeißer
Teichfledermaus
Einfache Mondraute
Frauenschuh
Froschkraut
Glanzstendel
Grünes Besenmoos

Tabelle 2: In Nordrhein-Westfalen vorkommende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, prioritäre Arten in Fettdruck (Anhang II).

nicht unterschieden, ob es sich um wenige großflächige oder zahlreiche kleinflächige Vorkommen handelt.

Die Zuordnung in Haupt- und Nebenvorkommen (Tab. 3) erfolgt in der Regel in Anlehnung an das BfN-Handbuch (1998). Im Einzelfall wurde aus fachlichen Gründen davon abgewichen: Der FFH-Lebensraumtyp „Feuchtheide“ hat z. B. in den naturräumlichen Haupteinheiten D 30, D 34, D 35 ein Hauptvorkommen und in den Na-

FFH-Auswahlkriterien

	Lebensraumtyp	Münsterländische (westfälische) Tieflandsbucht		Nieder rheinisches Tiefland u. Kölner Bucht		Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächsisches Bergland)		Bergisches Land, Sauerland		Eifel (mit Vennvorland)		Westerrwald		Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)		Dümmer Geestniederung u. Ems-Hunte Geest	
		D34	S	D35	S	D36	S	D38	S	D45	S	D39	S*	D44	S*	D30	S*
Salzwiesen im Binnenland (<i>Puccinellietalia distantis</i>)	1340	N	5			N	5										
Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (auf Dünen)	2310	H	10	N	5												N
Offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen	2330	H	10	N	5	N	5										N
Oligotrophe oder sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen des Atlantik mit amphibischer Vegetation mit <i>Lobelia</i> , <i>Litorea</i> und <i>Isoetes</i>	3110	N	5														N
Mesotrophe Gewässer des mitteleuropäischen und perialpinen Raumes mit Zwergbinsen-Fluren oder zeitweiliger Vegetation trockenfallender Ufer (<i>Nanocyperetalia</i>)	3130	H	10	N	10	H	10	N	5	N	5						N
Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armleuchteralgenbeständen (<i>Characeae</i>)	3140	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N					N
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	3150	N	5	H	10	N	5	N	5	N	5	N		N			N
Dystrophe Seen	3160	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5						N
Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene	3260	N	5	N	5	N	5	H	10	N	5	N		N			N
<i>Chenopodium rubri</i> von submontanen Fließgewässern	3270	N	5	H	10	N	5							N			N
Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	4010	H	10	H	10	N	5	N	5	N	5	N					H
Europäische trockene Heiden	4030	H	10	H	10	N	5	N	5	N	5	N					N
		D34	S	D35	S	D36	S	D38	S	D45	S	D39	S*	D44	S*	D30	S*
Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	5130	N	5	N	5	N	5	H	10	H	10						H
Lückige Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	6110					N	5	N	5	N	5			N			
Schwermetallrasen (<i>Violetea calamariae</i>)	6130					N	5	N	5	H	10						
Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (<i>Festuco-Brometalia</i>) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	6210	N	5	N	5	H	10	N	5	H	10			N			
Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland) (<i>Eu-Nardion</i>)	6230	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N					N
Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (<i>Eu-Molinion</i>)	6410	N	5	N	5	N	5	N-	5	N	5	N					N
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N		N			N
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6510	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N		N			N
Berg-Mähwiesen (Typen mit <i>Geranium sylvaticum</i>)	6520							H	10	N	5						
Naturnahe lebende Hochmoore	7110	N	5			N	5										N
Geschädigte Hochmoore (die möglicherweise noch auf natürlichem Wege regenerierbar sind)	7120	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5						H
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N					N
Niederungen mit Torfmoossubstraten (<i>Rhynchosporion</i>)	7150	H	10	N	5	N	5	N	5	N	5						H
Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und <i>Carex davalliana</i>	7210	N	5	N	5												N
Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	7220	N	5			N	5	N	5	N	5						N
Kieselhaltige Schutthalden in Mitteleuropa	7230	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5						N
Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	8150							N	5	N	5	N		N			
Kalkhaltige Schutthalden in Mitteleuropa	8160					N	5	N	5	N	5						
Kalkhaltige Untertypen	8210			N		N	5	N	5	N	5						
Kieselhaltige Untertypen	8220			N		N	5	N	5	N	5	N		N			N
Pionierrasen auf Felsenkuppen	8230							N	5	N	5	N		N			
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310					N	5	H	10	N	5	N					
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110	N	5	N	5	N	5	H	10	N	5	N		N			N
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	9130	N	5	N	5	H	10	N	5	N	5	N		N			N
Orchideen-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagetum</i>)	9150					N	5	N	5	N	5						
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Stellario-Carpinetum</i>)	9160	H	10	H	10	N	5	N	5	N	5	N		N			N
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	9170									N	5	N		N			
Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	9180					N	5	H	10	N	5	N					
Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebene	9190	H	10	H	10												H
Moorwälder	91D0	N	5	N	5	N	5	N	5	N	5	N					N
Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	91E0	N	5	N/Hpp	5	N	5	H	5	N	5	N		N			N
Eichen-/Ulmen-Eschen-Mischwälder am Ufer großer Flüsse	91F0	N		N	5	N	5							N			N

*) hier werden die wichtigsten Gebiete gemeldet

Tabelle 3: Haupt-/Nebenvorkommen der verschiedenen Lebensraumtypen in den einzelnen Naturräumen (nach BfN, 1998, leicht verändert).

turräumen D 36, D 38, D 45 ein Nebenvorkommen.

Grundsätzlich sind hinreichend genaue Kenntnisse zur flächenmäßigen Ausdehnung der Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. der Verbreitung der Arten nach Anhang II in den dem jeweiligen Mitgliedsstaat zuzuordnenden Teil der betreffenden biogeographischen Region notwendig. Angaben zur Verbreitung der einzelnen Lebensraumtypen, deren Differenzierung in Haupt- und Nebenvorkommen sowie einer „guten“ und „schlechten“ Ausprägung finden sich zur besseren Orientierung im BfN-Handbuch. Bei der abschließenden Bearbeitung der FFH-Gebiete (Tranche 2) wird – wie für die Erörterung der Gebiete der Tranche 1b – für jeden Lebensraumtyp die Gesamtfläche in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit halbquantitativ ermittelt, da diese Daten Bezugssystem für den Umfang der in den Haupt- bzw. Nebenvorkommen zu meldenden Flächen ist.

2. Schritt

Ermittlung der Größenverteilung der FFH-Lebensraumtypen in den naturräumlichen Haupteinheiten

Hierzu wird das Biotopkataster mit seinen biototypbezogenen Flächenangaben ausgewertet. Dann wird – ggf. unter Beteiligung weiterer Experten – halbquantitativ die Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps bestimmt. Außerdem werden für jeden Lebensraumtyp naturraumbezogen Mindestflächengrößen festgelegt (z. B. artenreiche Mähwiesen im Niederrheini-

schen Tiefland und der Kölner Bucht: □ 10 ha).

Lebensräume, die diese Flächengrößen unterschreiten, werden für eine Gebietsmeldung für das kohärente europäische Schutzgebietssystem nicht berücksichtigt, sofern sie nicht im Komplex mit anderen FFH-Lebensraumtypen vorkommen.

Für die nach dem Biotopkataster ausgewerteten Lebensraumtypen liegen Verbreitungskarten und Häufigkeitsangaben sowie für die naturräumlichen Haupteinheiten Größenklassendiagramme vor.

3. Schritt

Festlegung der Meldekulisse (siehe auch Tab. 4)

Die Auswahl der zu meldenden Gebiete erfolgt in Anlehnung an die ETC/NC-Verfahren (BOILLOT et al. 1997) nach folgenden Kriterien:

1. Hat ein Lebensraumtyp im Naturraum ein Hauptvorkommen, so werden die zehn besten Gebiete – mindestens aber 50 Prozent der Fläche des Biototyps gemeldet.
2. Hat ein Lebensraumtyp im Naturraum ein Nebenvorkommen, so werden die fünf besten Gebiete – mindestens aber 20 Prozent der Fläche des Biototyps gemeldet.

Die Auswahl der Gebiete erfolgt absteigend nach der Flächengröße des FFH-Lebensraumtyps unter Berücksichtigung ergänzender Kriterien wie Verbund von FFH-Lebensräumen, Qualität der Ausprä-

gung sowie Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV.

Es entspricht dem Sinn der FFH-Richtlinie, auch Gebiete mit weniger gut ausgeprägten Lebensräumen zu melden, wenn in einem Naturraum nur noch solche vorzufinden sind. Ziel der Richtlinie ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes auch durch Wiederherstellung von ursprünglich in einem Naturraum gut ausgeprägten, heute aber degradierten Lebensraumtypen. Gerade für schlecht ausgeprägte Lebensraumtypen, die in der Vergangenheit besonders stark verändert wurden, sind Entwicklungsmaßnahmen notwendig (vgl. Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Auswahl der Flächen für solche Maßnahmen orientiert sich z. B. am Entwicklungspotential, der Größe des Gebietes, der aktuellen Ausprägung und der Verbundfunktion.

Ausfüllen der Standard-Datenbögen

Hierzu werden entsprechend den Vorgaben der Standard-Datenblätter die folgenden Daten ermittelt:

Repräsentativität

Anhand des Repräsentativitätsgrades ist zu entscheiden, „wie typisch“ ein Lebensraum in der naturräumlichen Haupteinheit ausgeprägt ist. Hierbei wird für jedes Gebiet einzeln der Beeinträchtigungsgrad und damit verbunden der aktuelle Erhaltungszustand ermittelt. Unter Zugrundelegung dieser Parameter werden dann, wenn eine hervorragende Repräsentativität gegeben ist, bei einem Hauptvorkommen maximal

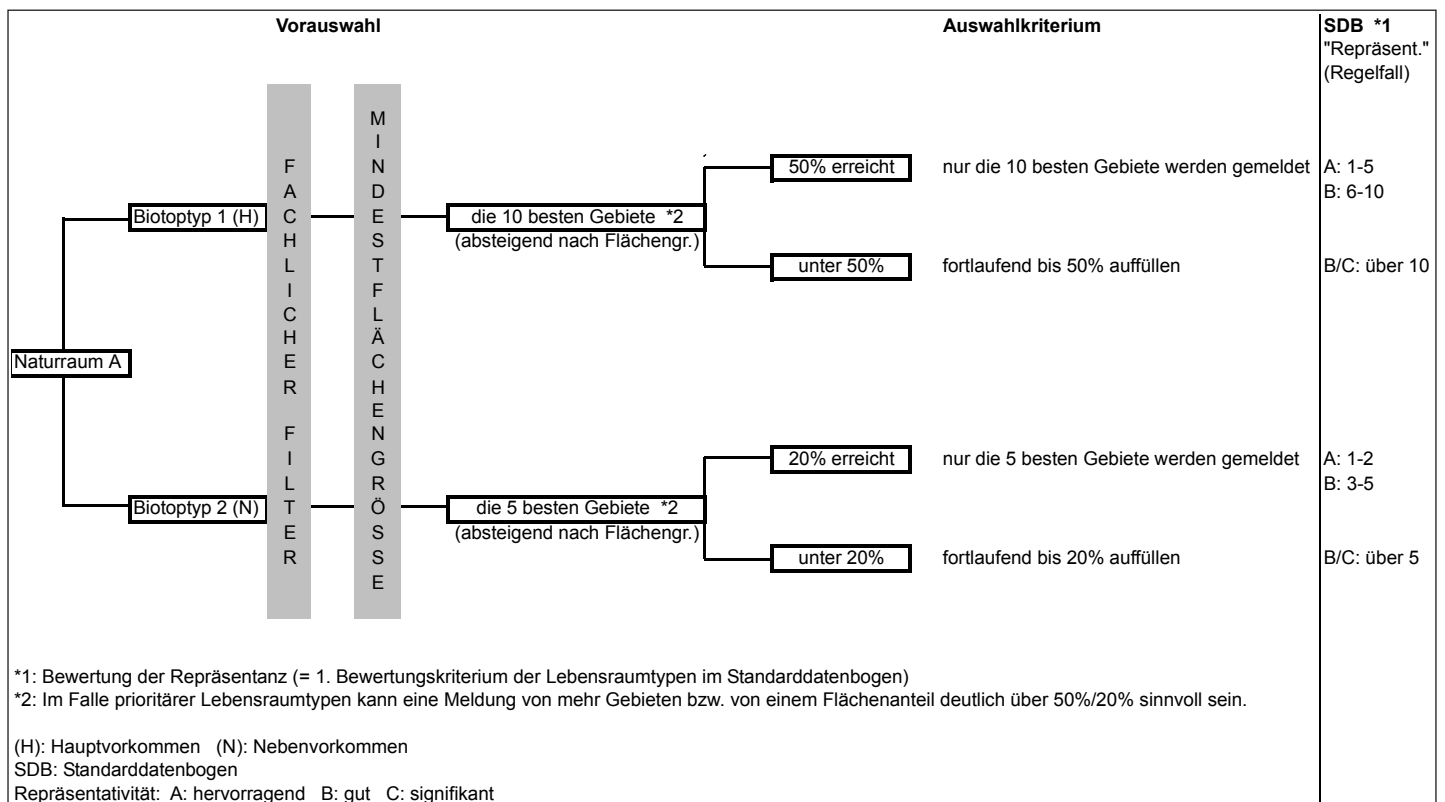


Tabelle 4: Schema zur Auswahl und Bewertung der FFH-Gebiete.



Weichholzwälder – wie hier im NSG „Rheinaue Walsum“ – gehören zu den prioritären Lebensräumen.
Foto: M. Woike

die fünf besten Gebiete in die Stufe A (hervorragende Repräsentativität) und die weiteren fünf besten Gebiete in die Stufe B (gute Repräsentativität) eingestuft. Es erfolgt keine pauschale Einstufung in die Kategorien A und B ausschließlich nach dem relativen Kriterium der „besten Gebiete“. Im Einzelfall ist es also möglich, daß die Kategorie A (bzw. B) nicht vergeben wird:

Hauptvorkommen

Stufe A (hervorragende Repräsentativität): Vergabe maximal an die 5 besten Gebiete

Stufe B (gute Repräsentativität): Vergabe maximal an die Gebiete 6 bis 10

Stufe C (signifikante Repräsentativität): Vergabe in der Regel an Gebiete mit einer Rangnummer > 10

Nebenvorkommen

Stufe A: Vergabe maximal an die 2 besten Gebiete

Stufe B: Vergabe maximal an die Gebiete 3 bis 5

Stufe C: Vergabe in der Regel an Gebiete mit einer Rangnummer > 5

Sollten in einer Haupteinheit nur Lebensraumtypen in einem relativ schlechten Erhaltungszustand vorhanden sein, so wird dies durch Zuordnung zur Kategorie C zum Ausdruck gebracht. Durch dieses Verfahren wird der EU eine transparente Beurteilung für die Berücksichtigung dieser Fläche in der jeweiligen biogeographischen Region ermöglicht.

Relative Fläche

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der Flächenangaben über den Gesamtbestand der schutzwürdigen Vorkommen der jeweiligen Lebensraumtypen (s. o.).

Erhaltungszustand

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der vorliegenden Informationen (Biotopkataster, Naturschutzarchiv, Pflege- und Entwicklungspläne) und aktuellen Gebietskenntnissen. In der Richtlinie wird dies als „besten Sachverstand“ bezeichnet.

Gesamtbeurteilung

Bei der Beurteilung des Gesamtwertes eines Gebietes kann nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 97/266/EWG, Ziffer 3.1 „nach bestem Sachverstand vorgegangen werden“. Hierbei stellt die integrale Bewertung gemäß EU-Richtlinie 97/266/EWG nach Ziffer 3.1

eine Gesamtbeurteilung der vorherigen Kriterien dar, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichts, das diese für den betreffenden Lebensraum haben können.

Neben dieser systematischen Auswertung der vorliegenden Datenbestände erfolgen vor einer abschließenden Benennung der Gebietsliste (Tranchen 1a, 1b und 2) Plausibilitätsprüfungen durch die regionalen Gebietsspezialisten in der LÖBF.

Abgrenzung der FFH-Gebietsvorschläge:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 legt jeder Mitgliedsstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen die dort vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und einheimische Arten des Anhang II aufgeführt sind. Die Richtlinie spricht also von Gebieten, in denen die entsprechenden Lebensraumtypen repräsentativ vertreten sind.

Bei bestehenden Naturschutzgebieten werden im Regelfall deren Grenzen zugrunde gelegt, da die entsprechenden Lebensraumtypen und ihre Biozönosen nur dann dauerhaft geschützt werden können, wenn ausreichende Pufferzonen z. B. zur Sicherung des hydrologischen Regimes, der Aktivitätsräume von Tierarten der FFH-Lebensräume oder zur Verhinderung von Nährstoffeintrag vorhanden sind. Diese werden so gewählt, daß der Schutzzweck dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus sind bei der Ausweisung dieser Gebiete im Rahmen der wissenschaftlichen Grundlagenenerhebung als auch bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die möglichen fachlichen und privatrechtlichen Konfliktfälle abgewogen worden. Diese Vorgehensweise bei der Meldung von Naturschutzgebieten mit FFH-Lebensräumen



Orchideenreiche Kalkmagerrasen – im Vordergrund Mückenhandelwurz – sind prioritäre Lebensräume: NSG „Biesberg“, Kreis Düren.
Foto: M. Woike



Kalkhalbtrockenrasen mit Wacholderbüschchen – ein Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse: NSG „Alendorfer Kalkdriften“, Kreis Euskirchen.
Foto: M. Woike

wird grundsätzlich in allen Bundesländern angewandt. Eine weitergehende Begründung, z. B. zur Größe der Pufferflächen, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der Richtlinie zur Ausfüllung der Standarddatenbögen vorgesehen.

Der Entwicklungsaspekt wird dort berücksichtigt, wo eine entsprechende Entwicklung aktuell eingeleitet ist. So wird der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ nur dann berücksichtigt, wenn Flächen heute schon entsprechend genutzt werden.

Von der Meldung der Gesamtfläche bestehender Naturschutzgebiete kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eins der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Anteil der FFH-Lebensraumtypen ist kleiner als zehn Prozent der NSG-Fläche.
- Das NSG besteht aus räumlich und funktional getrennten, im Gelände eindeutig erkennbaren Bereichen, und die FFH-Lebensraumtypen liegen nur in einem dieser Bereiche.
- Bei Naturschutzgebieten größer als 500 ha können Flächen mit hoher Nutzungsintensität wie Äcker und Fichtenforste aus der FFH-Kulisse herausgenommen werden, wenn es sich um eine zusam-

menhängende Fläche größer als 50 ha in Randlage und ohne Verbundfunktion handelt.

Schutzgebiete für Arten nach Anhang II

Entsprechend der Vorgehensweise bei den Lebensraumtypen sollen auch hier die jeweils geeignetsten Vorkommen geschützt werden (Richtwert: Hauptvorkommen – zehn wichtigste Populationen; Nebenvorkommen – fünf wichtigste Populationen). In der Regel werden aber keine eigenen Schutzgebiete für Einzelarten nach Anhang II vorgeschlagen. Soweit möglich, soll der Bestand dieser Arten in erster Linie dadurch geschützt werden, daß deren Vorkommen in FFH-Gebieten zum Schutz der Lebensraumtypen nach Anhang I gesichert/verbessert wird.

Quantitative Bestandsangaben zur Verbreitung der Arten nach Anhang II sind sowohl für NRW als auch für Deutschland und natürlich erst recht für den Gesamtbereich der Europäischen Union – wenn überhaupt – nur lückenhaft vorhanden. Angaben zur Populationsgröße sind deshalb gegenwärtig in der Regel nicht möglich. Da dieses Problem auch von der EU gesehen wird, weist sie in der Richtlinie zum Ausfüllen

der Standarddatenbögen darauf hin: „Insbesondere bei Säugetieren, Amphibien/Reptilien und Fischen sind unter Umständen überhaupt keine Angaben verfügbar. In diesem Fall sollte in Bezug auf die Größe/Dichte der Population angegeben werden, ob die Art häufig, selten oder sehr selten vorkommt. Falls keinerlei Populationsdaten vorliegen, ist anzugeben, ob die Art vorhanden ist.“

Sofern FFH-Gebiete ausschließlich aufgrund der dort lebenden Arten nach Anhang II gemeldet werden, ist Voraussetzung hierfür ein seit Jahren bestehendes Vorkommen der entsprechenden Art. Bei verschiedenen Arten, die über die lebensraumbezogenen FFH-Gebiete nicht geschützt werden können (z. B. Großes Mausohr *O. vermehrungsstätten* in Gebäuden), wird es kaum sinnvoll sein, eine FFH-Meldung vorzunehmen.

Vogelschutzgebiete

Ausgangslage

Die Richtlinie des Rates der EU vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der

Name	Rote Liste NRW 996*	NRW (BP)*	Bund (BP)**
Blaukehlchen	2N, D	80–100	1400–2900
Bruchwasserläufer	E, D		
Eisvogel	3N, E, D	200–900	3300–4900
Fischadler	0, E, D		267–271
Flußseeschwalbe	1N	115	12 000–13 400
Goldregenpfeifer	D		11
Grauspecht	3	650–1200	9000–32 000
Haselhuhn	1	40–50	2000–4000 Ind.
Heidelerche	2, E, D	500–600	17 000–40 000
Kampfläufer	0, D		~218
Kornweihe	0, E, D		~63
Kranich	E		1900–2100
Mittelspecht	2	550–600	7600–12100
Neuntöter	3	3000–5000	70 000–140 000
Nonnengans		5	15
Ortolan	1, E, D	< 50	3700–6300
Rauhfußkauz	R	10–200	1900–4100
Rohrdommel	1	1	430–510
Rohrweihe	2N	170–190	4100–5600
Rotmilan	2N	350–400	9000–12 700
Schwarzmilan	R	10–20	2100–3000
Schwarzspecht	3	1300–1800	15 000–43 000
Schwarzstorch	2	30–35	~292
Singschwan			3
Trauerseeschwalbe	1, E, D	17	790–870
Tüpfelsumpfhuhn	1, D	4	500–960
Uhu	3	60–80	~630
Wachtelkönig	1	60–110	740–1340
Wanderfalke	1	27	415–445
Weißstorch	1 N	8	4306
Wespenbussard	3	250–350	3400–5400
Wiesenweihe	1N, E, D	45–50	160–200
Ziegenmelker	2N	160–170	2200–5300
Zwergsäger	E		
Zwergschwan	E		

Ind. = Individuen

BP (Brutpaare bzw. Reviere)

Rote Liste: Kategorie 0 = ausgestorben
 Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht
 Kategorie 2 = stark gefährdet
 Kategorie 3 = gefährdet
 Kategorie R = arealbedingt selten
 N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig
 E = europaweite Gefährdung
 D = deutschlandweite Gefährdung
 reg = regionale Gefährdung (in Nordrhein-Westfalen)

* GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens; vereinzelt aktualisiert, Stand Mai 1999

** Witt, K. et al (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

Tabelle 5: Für Nordrhein-Westfalen relevante Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Mitgliedsstaaten heimisch sind. In dieser Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten durchzuführen.

Für die im Anhang I aufgeführten Vogelarten (Tab. 5), die in der Regel im Bereich der Mitgliedsstaaten besonders bedroht sind, müssen besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Lebensräume durchgeführt werden. Die Mitgliedsstaaten haben sich bereit erklärt, die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen.

In gleicher Weise sind auch Schutzgebiete für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zum Schutz ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten auszuweisen (Tab. 6). Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und vor allem der international bedeutsamen Feuchtgebiete herausragende Bedeutung bei (Artikel 4 Abs. 2 VSR).

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bestimmt, daß besondere Schutzgebiete (SPA, Special Protected Areas) auszuweisen sind. Dies gilt sowohl für die Arten aus Anhang I wie auch für die geeignetsten Gebiete zum Schutz ziehender europäischer Vogelarten. Gerade im Lappel-Bank-Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 11. Juli 1996, bei dem es vorrangig um den Schutz eines Gebietes geht, das für wandernde Arten internationale Bedeutung besitzt, wurde herausgestellt, daß besondere Schutzgebiete sowohl nach Artikel 4 Abs. 1 als auch nach Artikel 4 Abs. 2 auszuweisen sind: Leitsatz 2 des Lappel-Bank-Urteils: „Ein Mitgliedsstaat darf bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebietes gemäß Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409 wirtschaftliche Erfordernisse nicht als Gründe des Allgemeinwohls, die Vorrang vor den mit dieser Richtlinie verfolgten Umweltbelastungen haben, berücksichtigen.“

Auch das BfN weist in seinem Handbuch (BfN 1998) darauf hin, daß das Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ gebildet wird von

- besonderen Schutzgebieten (SPA), die zum Schutz der 182 Vogelarten und Unterarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen“ (S. 7).
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

Kriterien zur Ermittlung von besonderen Vogelschutzgebieten (SPA)

Die Vogelschutzrichtlinie benennt in Anhang I zahlreiche Arten, für deren Erhal-

tung die zahlenmäßig geeignetsten Gebiete zu sichern sind. Entsprechende Maßnahmen sind auch für die nicht im Anhang I aufgeführten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten vorzunehmen (s. o.). Einen detaillierten und präzisen Bewertungsrahmen für die Auswahl der geeignetsten Gebiete enthält die Vogelschutzrichtlinie nicht.

Im Auftrag der EU-Kommission hat das International Waterfowl Research Bureau (IWRB) 1989 von Grimmett & Jones eine Erfassung der „Important Bird Areas in Europe“ durchführen lassen. Die Auswahl der Gebiete orientierte sich an der vom ORNIS-Ausschuß der Kommission vorgelegten Kriterien für Vogelschutzgebiete in der europäischen Gemeinschaft. Von den dort genannten 15 Kriterien sind für Nordrhein-Westfalen insbesondere die folgenden sieben Kriterien relevant:

A) Brutgebiete

- regelmäßiger Brutplatz einer signifikanten Anzahl (□ 1 Prozent BRD-Bestand) von mindestens drei Anhang-I-Arten
- bei weitverbreiteten Arten: Gebiete mit besonders hoher Dichte bzw. Anzahl von Paaren

B) Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete

- mindestens 1 Prozent (mindestens 100 Ex.) des Flyway oder der biogeographischen Population einer Art
- Gebiete mit mindestens 20 000 Wasservögeln während der Zugzeit
- Gebiete, in denen sich regelmäßig eine signifikante Anzahl (□ 1 Prozent BRD-Bestand) von mindestens drei Anhang-I-Arten aufhält

C) sonstige Kriterien

- eines der 100 wichtigsten Gebiete in der EU für eine Art gemäß Anhang I
- eines der fünf wichtigsten Gebiete für eine Art oder Unterart in der Region (in Deutschland wird als Region das jeweilige Bundesland angesehen)

Für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes reicht die Erfüllung eines Kriteriums.

Auf die besondere nordrhein-westfälische Situation übertragen ergeben sich danach die folgenden Auswahlkriterien für SPAs:

- Brutplätze und Aktionsräume (Nahrungsfelder) von mindestens drei Anhang-I-Arten, von denen □ 1 Prozent der deutschen Population in dem Gebiet regelmäßig vorkommen
 - Vorkommen von sonstigen Arten des Anhangs I¹
- Rast- und Überwinterungsräume mindestens einer Anhang-I-Art, von der mindestens 1 Prozent des Flyways oder der biogeographischen Population in dem entsprechenden Gebiet rastet.

Name	Rote Liste NRW 1996*	NRW (BP)*	Bund (BP)**
Bekassine	1N, D	70–75	12 000–18 000
Bläßgans			0–1
Braunkehlchen	2N, D	330	28 000–78 000
Dunkler Wasserläufer	reg		
Gänsesäger	D		470–550
Großer Brachvogel	2N	ca. 570	3700–4400
Grünschenkel	reg		
Flußregenpfeifer	3	400–600	4000–6400
Kiebitz	3, D	12 000–16 000	78 000–118 000
Knäkente	1, E, D	<40	1300–3100
Krickente	2	<200	4200–5700
Löffelente	2	<100	2700–3500
Nachtigall	3	4000–6000	56000–103 000
Pirol	2	500–600	40 000–140 000
Raubwürger	1N, E, D	60–100	1200–1800
Rotschenkel	1N, E, D	25–40	11 000–13 000
Saatgans	reg		
Schwarzkehlchen	2	300–360	2000–2800
Spießente	E, D		~35
Tafelente	2, reg	<50	6300–9500
Teichrohrsänger	3	1500–2000	140 000–320 000
Uferschnepfe	2N	ca. 250	7000–8000
Uferschwalbe	3N, E, D	4660–5200	67 000–110 000
Waldwasserläufer	reg		210–320
Wasserralle	2	160–200	10 000–15 000
Wendehals	1	16–20	12 000–21 000
Wiesenpieper	3	3000–5000	100 000–200 000
Zwergtaucher	2, D	250–300	6400–8000

BP (Brutpaare bzw. Reviere)

Rote Liste:	Kategorie 0	= ausgestorben
	Kategorie 1	= vom Aussterben bedroht
	Kategorie 2	= stark gefährdet
	Kategorie 3	= gefährdet
	Kategorie R	= arealbedingt selten
	N	= von Naturschutzmaßnahmen abhängig
	E	= europaweite Gefährdung
	D	= deutschlandweite Gefährdung
	reg	= regionale Gefährdung (in Nordrhein-Westfalen)

* GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens vereinzelt aktualisiert, Stand Mai 1999

** Witt, K. et al (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

Tabelle 6: In Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Artikel 4 (2) EG-Vogelschutzrichtlinie, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

- Vorkommen von weiteren rastenden Anhang-I-Arten*
- c) eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für Arten gemäß Anhang I (Top-5-Gebiet)
- d) – regelmäßig aufgesuchte Brut-, Rast- und Überwinterungsräume von Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, von denen mindestens 1 Prozent des deutschen Bestandes im Gebiet vorkommt
 - übrige Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)*
 - Gebiete mit mindestens 20 000 Wasservögeln während der Zugzeit
- e) – Eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL (Top-5-Gebiet)

Auch hier gilt, daß die Erfüllung eines Kriteriums für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes (SPA) ausreichend ist. Eine Benennung als Vogelschutzgebiet erfolgt als „TOP-5-Gebiet“ nur dann, wenn zusätzlich die beiden folgenden Kriterien erfüllt sind:

 - Die jeweilige Art hat in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen; für annähernd gleichmäßig in bestimmten Regionen vorkom-



Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald bei Nordkirchen – dieser Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse hat im Münsterland ein Hauptvorkommen in Deutschland.

Foto: R. Brocksieper

2. Ein Gebiet soll ein bereits bestehendes oder potentielles Schutzgebiet (mit oder ohne Pufferzone) sein oder eine Region darstellen, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind.
3. Ein Gebiet soll eigenständig allein oder mit anderen Gebieten zusammen alle nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten bieten, solange diese Arten das Gebiet nutzen.

Zur Ermittlung der Bestandsgröße von Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind mehrjährige Erfassungen sinnvoll. Das jeweilige quantitative Kriterium (s. o.) sollte außerdem in der Mehrzahl der untersuchten Jahre (z. B. fünf Jahre) erreicht werden. Nach BURDORF et al. (1997) muß bei nur kurzfristiger Untersuchungsdauer im Sinne des Vorsorgeprinzips davon ausgegangen werden, daß eine Bedeutung als Vogelschutzgebiet auch bei nur einmaligem Überschreiten des Kriterienwertes gegeben ist.

Für Nordrhein-Westfalen sind zur Zeit 15 Vogelschutzgebiete geplant. Davon sind sechs bereits von der EU anerkannt (Unterer Niederrhein; Rieselfelder Münster; Weserstaustufe Schlüsselburg; Moore und Heiden des Westmünsterlandes; Möhnesee; Krickenbecker Seen).

Anwendung der Kriterien auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Das flächenmäßig größte Vogelschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen ist das in der Liste der anerkannten Vogelschutzgebiete geführte Feuchtgebiet Unterer Niederrhein (SPA-Nr. 060, „NATURA 2000“-Nr. 4203-401). In diesem Gebiet werden die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Die großflächige Abgrenzung beruht vor allem auf dem Vorkommen von Bläß- und Saatgänsen (Bläßgans: mehr als 30 Prozent des Flyway; Saatgans: ca. 8 Prozent des Flyway; WILLE 1998). Sämtliche Acker- und Grünlandflächen innerhalb des RAMSAR-Gebietes sind Rast- und Nahrungsflächen für diese wandernden Vogelarten.

Sofern innerhalb der Rheinaue die geeignetsten Flächen für die rastenden und überwinternden Gänse als SPA ausgewiesen werden sollen, ist es notwendig, entsprechende Auswahlkriterien zu formulieren. Aufgrund der starken räumlichen Fluktuation der Gänse innerhalb dieses Raumes ist anhand einzelner z. B. monatlicher Zählungen eine Festlegung von Schwerpunkträumen nicht möglich. Flächendeckend fehlen für das ca. 25 000 ha große Gebiet entsprechende Daten.

Die relativ beste Datengrundlage zur Ermittlung der im Sinne von Artikel 4 (1) der Richtlinie „geeignetsten“, d. h. besonders regelmäßig aufgesuchten Flächen sind die

mende Arten (z. B. Grauspecht) werden keine Schutzgebiete gemeldet.

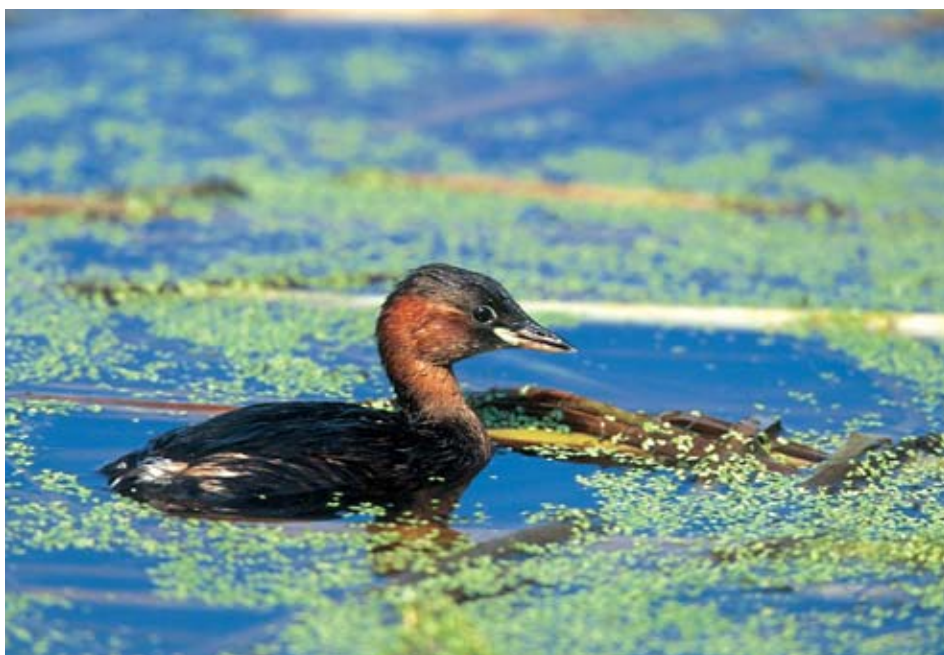
- Das Schutzziel für die jeweils zu schützende Art ist nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt (z. B. Schutz des Mittelspechtes in den FFH-Gebieten „Davert“ und „Kottenforst“; Schutzziel: v. a. Erhaltung und Entwicklung der Eichenwaldgesellschaften).

Im Einzelfall kann bei der Festlegung der fünf wichtigsten Gebiete einer Art von rein numerischen Kriterien abgewichen wer-

den, wenn hierdurch die genetische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen besser gesichert werden kann. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt ist ein zentrales Ziel des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“.

Für alle Vogelschutzgebiete sind neben einer zahlenmäßigen Eignung auch die von Grimmett und Jones (1989) genannten folgenden Kriterien berücksichtigt worden:

1. Ein Gebiet sollte sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung unterscheiden.



Der Zwergtaucher fällt als wandernde Vogelart unter den besonderen Schutz des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Foto: M. Woike

Meldungen der Landwirte über festgestellte Gänsefraßschäden, die von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer vor Ort geprüft wurden. Die Qualität dieser Daten wird dadurch beeinträchtigt, daß

- von einzelnen Landwirten Gänsefraßschäden nicht oder nur teilweise gemeldet werden;
- innerhalb der einzelnen Fluren ein unterschiedlicher Anteil von Straßen, Hofstellen, Gehölzbeständen, Wasserflächen, also von den Gänsen nicht zu nutzenden Flächen, existiert, die Fraßschäden aber jeweils auf die Gesamtfläche der Flur bezogen werden.

Aufgrund der in den Jahren 1996 bis 1998 ermittelten Fraßschadensdaten (Anteil der in den einzelnen Fluren gemeldeten Flächen mit Gänsefraßschäden) lassen sich Schwerpunkte ableiten. Diese räumlichen Schwerpunkte sind vor allem von den Faktoren Störungsarmut und Futterqualität bestimmt. Letzterer ist abhängig von den jeweils angebauten Feldfrüchten, deren Verteilung z. T. jährlich wechselt (vgl. Vertragsangebote zur Anlage von Gänseäsungsflächen).

Zur Auswahl der geeignetsten Gebiete für die am Unteren Niederrhein überwinterten Bläß- und Saatgänse wurden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Alle Fluren, in denen mindestens auf der Hälfte der von den Gänsen nutzbaren Fläche Gänsefraßschäden gemeldet wurden (Kernflächen). Grundlage sind die Daten der von der Landwirtschaftskammer Rheinland in den Winterhalbjahren 1995/96 bis 1997/98 gemeldeten Fraßschäden. Diese Auswahl der Kernflächen ist aus zwei Gründen sinnvoller als eine Mittelwertbildung über die drei o. g. Winterhalbjahre. Erstens: die räumlichen Verbreitungsschwerpunkte der Gänse schwanken in den einzelnen Jahren aufgrund der jeweils angebauten Feldfrüchte. Zweitens: die Gesamtbeurteilung der drei Winterhalbjahre ist annähernd repräsentativ für die klimatische Situation am Unteren Niederrhein.
- Bestehende Naturschutzgebiete, in denen auf mindestens 30 Prozent der einzelnen Fluren Gänseäsungsschäden gemeldet wurden, werden ebenfalls als Kernflächen behandelt.
- Diese Schwerpunktfelder der Gänseverbreitung werden zu zusammenhängenden, sinnvoll und im Gelände nachvollziehbar abzugrenzenden Bereichen arrondiert. Hierbei wird der Anteil der gemeldeten Gänsefraßschäden (□ 30 Prozent der Flur) und die Verteilung der Grünlandflächen mit berücksichtigt.

Isoliert, d. h. mehr als zwei km von der nächsten regelmäßig genutzten Parzelle entfernt liegende Flächen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie eine ausreichende Größe (mindestens 250 ha) besitzen und



Naturnahe Kalkfelsen – wie hier im NSG Siebengebirge – gehören zu den Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse.
Foto: R. Brocksieper

eine besondere funktionale Bedeutung für die rastenden Gänse besitzen, z. B. durch die Nähe zu einem Schlafplatz. Die auf diese Weise ermittelten Kernflächen innerhalb des flächendeckend von den Gänsen im Winterhalbjahr aufgesuchten Feuchtgebietes Unterer Niederrhein decken sich weitgehend mit den Kernflächen, die in dem 1992 vorgelegten Niederrhein-Konzept (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW 1992) dargestellt sind, so-

wie mit den von MOOIJ (z. B. 1991, 1993) publizierten Verbreitungsschwerpunkten. Die Biologischen Stationen am Unteren Niederrhein haben hierzu die ornithologischen Grundlagendaten bereitgestellt. Außerdem zeigen die aktuellen Schwerpunktfelder, daß die in den letzten Jahren (auch) zum Schutz der Wildgänse ausgewiesenen Naturschutzgebiete am Unteren Niederrhein eine besondere und zentrale Bedeutung für den Schutz dieser Tiere besitzen.



Uferschnepfe – eine durch die Sicherung der Brut- und Rastgebiete besonders zu schützende Vogelart.
Foto: M. Woike

Trotz der im Einzelfall vorhandenen Unschärfen – bei flurstücksbezogener Analyse würde sich der Anteil der „Kernflächen“ erhöhen – gibt die vorliegende Auswertung einen wichtigen Anhalt über die Raum-Zeit-Einbindung und die Verbreitungsschwerpunkte der Gänse.

Für die Mitarbeit danken wir Michael JÖBGES (Tab. 5 und 6), Jos RIJPERT und Dr. Klaus STROSCHE (Auswertung Biotopkataster) sowie Dr. Georg VERBÜCHELN (Tab. 3; Diskussionen).

Literatur:

BOILLOT, F., VIGNAULT, M.-P., de BENITO, J. M.: (1997): Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der biogeographischen Region. – Natur und Landschaft 72, S. 474–476.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53.

GRIMMETT, R. F. A., JONES, T. A. (1989): Important bird areas in Europe. – ICBP Technical Publication No. 9, Cambridge.

GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 33, S. 69–116.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1992): Niederrhein-konzept. – Unveröff. Gutachten.

MOOIJ, J. H. (1991): Numbers and distribution of grey geese (genus *Anser*) in the Federal Republic of Germany, with special reference to populations in the Lower Rhine region. – Ardea 79, S. 125–134.

MOOIJ, J. H. (1993): Development and management of wintering geese in the Lower Rhine area of North Rhine-Westfalia/Germany. – Vogelwarte 37, S. 55–77.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzge-

bietssystem „NATURA 2000“ und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69, S. 395–406.

WILLE, V. (1998): Ergebnisse der Gänsezählungen am Niederrhein der Winter 1994/95 bis 1996/97. Charadrius 34, S. 75–89.

WITT, K., BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOYE, P., HÖPPOP & KNIEF, W. (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 2. Fassung, 1. Juni 1996. – Ber. Vogelschutz 34, S. 11–35.

¹Die mit einem Sternchen versehenen Kriterien dienen ergänzend zur Festlegung der Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes; zur Auswahl der Gebiete werden sie in der Regel nicht herangezogen.

Hierbei werden im allgemeinen nur solche Arten berücksichtigt, die gleiche oder ähnliche Lebensräume wie die zur Auswahl des Gebietes relevanten Arten nutzen, d. h. durch ähnliche Schutzziele zu sichern sind.

Im Sinne der Richtlinie, die neben dem grundsätzlichen Schutz aller Vogelarten insbesondere die stark gefährdeten Arten durch geeignete Maßnahmen vor einer weiteren Bestandsabnahme bewahren will, ist es nur folgerichtig, auch Vorkommen dieser Arten mitzubedenken, selbst wenn ihr Bestand geringer als 1 Prozent der bundesdeutschen Population ist und auch das Top 5-Kriterium nicht zutrifft.

Zusammenfassung

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der „Agenda 21“ und der „Biodiversitätskonvention“ zur dauerhaften Entwicklung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung der biologischen Vielfalt. Bei Anwendung der vorgestellten Kriterien werden in Nordrhein-Westfalen ca. 5 Prozent der Landesfläche unter die besonderen Rahmenbedingungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie fallen. Hier gilt zukünftig ein Verschlechterungsverbot, bei dem auch Maßnahmen oder Projekte eingeschlossen werden, die außerhalb des Gebietes geplant sind, sofern diese den Schutzzweck dieser Gebiete nachhaltig beeinträchtigen können. Vor der Durchführung von solchen Maßnahmen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die regelmäßige, tätige Land- und Forstwirtschaft gemäß der guten fachlichen Praxis wird durch diese Richtlinie grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Anschrift der Verfasser

Dr. Rolf Brocksieper

Dr. Martin Woike

LÖBF/LaFAO

Castroper Straße 30

45665 Recklinghausen



Frauschuh – eine der wenigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Foto: M. Woike